- 98. Kann in Chesachen eine Widerklage auch noch in der Berufungsinstanz erhoben werden? C.P.D. §. 574.
- II. Civilfenat. Urt. v. 28. November 1882 i. S. Chefrau D. (RL.) w. D. (Bekl.) Rep. II. 325/82.

¹ Bgl. Entsch. d. R.O.H.G.'s Bd. 10 Nr. 91 S. 392.

- I. Landgericht Mck.
- II. Oberlandesgericht Rolmar.

Aus ben Gründen:

"Die Ruläffigkeit ber erft in ber Berufungsinftanz erhobenen Widerklage ergiebt sich aus der Bestimmung des &. 574 C.P.D., welcher die Geltendmachung neuer Rlagegründe und folgeweise auch ber Wider= klage bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung gestattet. auf welche das Urteil ergeht. Daß diese Bestimmung auf das Ver= fahren erster Instanz beschränkt werden musse, ist nach ber Kassung berfelben in Verbindung mit ihrer Stellung im Spfteme der Brozekordnung, nach der vermutbaren Absicht des Gesetzgebers und nach der Entstehungsgeschichte bes Gesetzes nicht anzunehmen. Der §. 574 a. a. D. enthält somit für das Verfahren in Chescheidungsfachen eine Ausnahme von den sonstigen Vorschriften nicht nur der &. 235 Mr. 3 und 240. sondern auch der §§. 489. 491 C.P.D. Allerdings stimmt der Ein= aana des &. 574 mit dem nur für die erste Instanz bestimmten &. 253 a. a. D. überein; allein die an sich allgemeine Fassung gewinnt nach ber Stellung bes &. 574 unter ben Borfchriften über bas Berfahren in Chefachen, welchem das Gefet eine von den fonstigen Prozestor= schriften in mehrfachen Beziehungen abweichende Geftaltung gegeben hat. eine andere Bedeutung. Die & 568-582 a. a. D. behandeln näm= lich, soweit nicht einzelne Vorschriften sich ihrem Inhalte nach lediglich auf die erste Instanz beziehen können, bas Berfahren beiber Instanzen. Daß die &. 569. 577—582 auch auf die Berufungsinstanz Anwendung finden, unterliegt keinem Bedenken; es ift daher auch nicht anzunehmen, daß der §. 574 a. a. D., beffen Inhalt mit dem Berufungsverfahren nicht unvereinbar scheint, abweichend von den vorhergehenden und folgenden Borfchriften nur für bie erfte Instanz gelten folle.

Die Absicht des Gesetzebers dei den Bestimmungen der §§. 574 bis 576 a. a. D. ging nach dem Inhalte des Gesetzes und nach den Motiven (S. 364) dahin, einer Vervielfältigung der Eheprozesse entzgegenzuwirken. Mit Kücksicht auf die nach §. 576 eintretende Rechtszverwirkung gestattet §. 574 a. a. D. das nachträgliche Vorbringen neuer Ansprüche. Die Ausgleichung wäre aber nur eine ungenügende, wenn §. 574 auf die erste Instanz beschränkt würde. In dem ordentlichen Prozesse verliert die Partei durch Unterlassung der Vorbringung neuer

Alagegründe, bezw. der Widerklage ihr Kecht nicht, da sie dasselbe durch Erhebung einer neuen Klage geltend machen kann. Anders im Ehesscheidungsversahren; hat eine Partei aus Kücksicht auf die Familiensehre, und in der Hoffnung auf Durchdringen mit einem anderen Ansgriffss oder Verteidigungsmittel einen weiteren Klagegrund oder eine Widerklage in erster Instanz vorerst nicht geltend gemacht, so wäre bei der beschränkenden Auslegung des §. 574 a. a. D. der Anspruch übershaupt verloren. Eine solche Härte des Gesehres ist nicht zu vermuten.

Für die weitere Auslegung spricht endlich auch die Entstehungsgeschichte bes Gesetzes. Der preußische Entwurf von 1864 erklärte in &. 867 die Geltendmachung neuer Klagegründe und der Widerklage auch in der Berufungsinftang für zuläffig. Die Borfchriften ber §§. 862. 863. 867. 868 waren nach den Motiven bestimmt: "Die Vervielfäl= tigung ber Scheidungsprozesse und die Erneuerung eines erfolglos durchgeführten Scheidungsbegehrens auf Grund von Thatsachen zu verhindern, welche schon aus dem Grunde Berdacht erwecken, weil sie in bem früheren Scheidungsprozesse zurückgehalten worden sind." norddeutsche Entwurf hat zwar in den §. 807 flg. a. a. D. die außbrückliche Borschrift ber Zulässigkeit des Borbringens neuer Klagegründe und Widerklagen für Die zweite Inftang nicht wiederholt, jedoch beschloß nach den nordbeutschen Kommissionsprotokollen (S. 2200) die Kom= mission zu verordnen, daß neue Thatsachen in erster und zweiter Instanz ohne Einschränkung nachträglich angeführt werben dürfen. ber jest jum Gesetze erhobene Entwurf von 1874 in seiner Begrundung (S. 364) die dem preußischen Entwurfe, welcher die Bulaffigkeit neuer Klagegrunde und Widerklagen in beiden Instanzen ausdrücklich bestimmte, beigefügten Motive einfach wiederholt, ohne ein Abgehen von jenen Grundsägen zu betonen, fo fpricht bies bafür, bag auch bas Gefet felbst ungeachtet der veränderten Fassung im Sinne bes preußischen Entwurfes ausgelegt werden durfe. So ist auch der Entwurf von bem preußischen Regierungsvertreter in den Kommissionssitzungen des Reichstages aufgefaßt worden, und die wiederholten Erklärungen desfelben, daß auch in zweiter Instanz neue Klagegründe vorgebracht werden könnten, haben in ber Kommission keinen Widerspruch gefunden (Rommissionsprotofolle S. 291. 292. 601)."